

Richtig Reisen:

Wie Sie das Finanzamt an den Reisekosten beteiligen

Geschäftsreisen, auch ins Ausland, z. B. in die USA sind heute auch bei mittelständischen und kleinen Unternehmen keine Seltenheit mehr. Erfreulicherweise beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten, indem es Aufwendungen für Geschäfts- und Dienstreisen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich anerkennt.

Neben dem Abzug der eigenen Kosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Reisekosten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Zu den Reisekosten zählen insbesondere Fahrt- bzw. Flugkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen.

Übernachungskosten

Sowohl inländische als auch ausländische Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerlich anerkannt, der Nachweis darüber kann z. B. durch Vorlage von Hotelrechnungen oder Pensionsquittungen erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für das Frühstück nicht zu den Übernachtungskosten zählen; diese sind heraus zurechnen!

Achtung! Die früher für Auslandsübernachtungen anerkannten pauschalen Übernachtungskosten werden seit 2008 nicht mehr anerkannt. Das bedeutet, dass auch bei Auslandsreisen nur die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten absetzbar sind. **Einzige Ausnahme:** Erstatte Sie als Arbeitgeber Ihrem Mitarbeiter Reisekosten, dürfen Sie die für das jeweilige Land geltenden Pauschalen lohn- und sozialversicherungsfrei erstatten. Das gilt grundsätzlich auch für lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Hier ist darauf zu achten, dass der Anspruch auf Erstattung z. B. im Anstellungsvertrag vereinbart wird. Ansonsten droht die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung.



Susanne
Kommissien-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissien-Seibert
und Grosser

Fahrtkosten

Fahrt- und Flugkosten können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden; bei Benutzung eines privat genutzten Wagens dürfen Reisekosten mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer abgesetzt werden. Bei Geschäfts- und Dienstwagen gelten Besonderheiten.

Arbeitgeber dürfen die Aufwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ihren Mitarbeitern erstatten, wenn diese die Kosten für die Reise tragen.

Praxistipp für Arbeitgeber:

So sichern Sie sich die Vorsteuern

Um sich die für die Reisekosten gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer zu sichern, die etwa die Bundesbahn-AG für ihre Bahntickets in Rechnung stellt, sollten Sie als Arbeitgeber die Reise im eigenen Namen buchen bzw. von Ihrem Mitarbeiter buchen lassen. Es schadet nicht, dass Ihr Mitarbeiter die Reiseleistung in Anspruch nimmt, entscheidend ist, dass Sie Vertragspartner sind und die Leistung für Ihr Unternehmen erbracht wird. Entsprechend sollten Hotelübernachtungen in Ihrem Namen gebucht werden, auch wenn eine andere Person übernachtet.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen sind in Höhe der Pauschalen steuerlich absetzbar und können auch im Rahmen der Pauschalen den Mitarbeitern lohn- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die für das jeweilige Land geltenden Pauschalen ergeben sich aus den amtlichen Reisekostentabellen. Für Deutschland gelten Pauschalen in Höhe von 6 Euro bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden, 12 Euro bei Abwesenheit von mehr als 14 Stunden und 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden.



Achtung! Bei einem längerfristigen Einsatz an derselben Tätigkeitsstätte werden Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate gewährt. Das gilt auch bei einer doppelten Haushaltsführung. Durch geschicktes Gestalten, etwa durch Einlegen längerer Unterbrechungen oder durch Unterteilung eines Großauftrags in mehrere abgeschlossene Teilaufträge können Sie erreichen, dass die Drei-Monats-Frist auch mehrfach neu zu laufen beginnt. Sprechen Sie Ihren Steuerberater frühzeitig (!) auf das Problem an; in der Diskussion mit dem Betriebsprüfer ist es für Gestaltungen meist zu spät.